



VERFÜGUNG

vom 18. Januar 2000

Erlenbach. Nutzungsplanung (Revision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 3452/1996 wurden die nicht angefochtenen Teile der Nutzungsplanung der Gemeinde Erlenbach genehmigt. Die damals hängigen Rekurse betreffend die Gebiete Trüllen, Sandfelsen, Vorder- und Hinterallmendli sowie Sandfelsen/Lerchenbergstrasse wurden gemäss Bescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 24. September 1999 mit BRKE II Nrn. 0271/1996, 0272/1996, 0273/1996, 0319/1996 und 0320/1996 rechtskräftig abgewiesen. Mit Schreiben vom 16. Dezember 1999 ersucht der Gemeinderat Erlenbach um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t**:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Erlenbach am 25. September 1995 festgesetzte Revision der Nutzungsplanung für die Gebiete Trüllen, Sandfelsen, Vorder- und Hinterallmendli sowie Sandfelsen/Lerchenbergstrasse wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Erlenbach wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Erlenbach, an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 18. Januar 2000
992357/Owü/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug: